LEWITZENERGIE Ladekarte

Allgemeine Geschäftsbedingungen



§ 1 Gegenstand der AGB's

Gegenstand des Vertrags ist die Nutzung der von den Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH betriebenen öffentlichen sowie halböffentlichen Ladestationen mittels der LEWITZENERGIE Ladekarte (RFID-Karte) durch den Kunden zur Ladung von Elektrofahrzeugen.

§ 2 Erwerb der LEWITZENERGIE Ladekarte

Voraussetzung für den Erwerb der LEWITZENERGIE Ladekarte ist ein Wohnsitz und eine Rechnungsanschrift in Deutschland.

§ 3 Leistungen der LEWITZENERGIE Ladekarte

Die Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH überlässt dem Kunden die LEWITZENERGIE Ladekarte. Der Kunde ist berechtigt, mit der überlassenen Ladekarte die von der Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH betriebenen Ladestationen zu nutzen. Der Kunde bekommt nach der Beauftragung Zugang zum Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH zur Nachverfolgung der getätigten Ladevorgänge. Die LEWITZENERGIE Ladekarte bleibt Eigentum der Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH. Den Verlust der Ladekarte hat der Kunde unverzüglich bei dem Dienstleister der Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH zu melden:

chargeIT mobility GmbH Steigweg 24 | Gebäude 12 97318 Kitzingen Telefon 09321 2680-704 support@chargeit-mobility.com

Für die Ausstellung einer Ersatz-Ladekarte erhebt die Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH eine Bearbeitungsgebühr von 69,00 € (inkl. MwSt.). Die LEWITZENERGIE Ladekarte ist nicht übertragbar.

§ 4 Konditionen, Preise, Roaming

Der Vorteilstarif an den Ladesäulen der Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH ist als Bestandteil des Vertrages genannt. Die Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH behält sich vor, die Roamingfunktion der LEWITZENERGIE Ladekarte jederzeit ohne Angabe von Gründen zu sperren. Die Abrechnung der Energie (kWh) erfolgt an allen Ladesäulen mit einem Abrechnungs- intervall von 1,0 - dies bedeutet, dass die angebrochene Kilowattstunde für die End- abrechnung immer aufgerundet wird. Die Gebühr an den Ladesäulen der Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH wird nach dem Ladevorgang (Beginn Erhaltungsmodus) erhoben: Der Nutzer hat eine Frist von 30 Min. nachdem der Ladevorgang beendet wurde um sein Elektrofahrzeug um zuparken. Mit dem Beginn der 31. Minute wird der Zeittarif in Kraft gesetzt mit einem Abrechnungsintervall von einer Minute.

Die Grundgebühr sowie die getätigten Ladevorgänge (bezogene Energie in kWh) werden monatlich im Rahmen des erteilten SEPA-Mandats von Seiten des beauftragten Dienstleisters chargelT mobility GmbH im Auftrag der Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH abgebucht. Die Rechnungen werden zu dem von den Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH bzw. dessen Dienstleister angegebenen Zeitpunkt fällig. Die Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH bzw. dessen beauftragter Dienstleister ist berechtigt, die LEWITZENERGIE Ladekarte zu sperren, wenn fällige Rechnungen trotz Mahnung nicht bezahlt werden.

Die Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH ist berechtigt, die Vergütungsregeln zu ändern. Hierbei wird die Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH den Kunden rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vor Wirksamwerden der Änderungen, informieren. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag binnen vier Wochen nach Mitteilung der Änderung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Gegen Ansprüche der Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH kann der Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

§ 5 Vertragslaufzeit, Kündigung

Die Mindestvertragslaufzeit gilt bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat auf das Ende der Laufzeit gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, so verlängert sich dieser automatisch um weitere 6 Monate bis zum jeweiligen Kalenderhalb- bzw. Kalenderjahresende. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde Zahlungsrückstände trotz Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen erfüllt oder wenn der Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH begründete Anhaltspunkte für einen Missbrauch der LEWITZENERGIE Ladekarte vorliegen. Der Kunde ist verpflichtet, die LEWITZENERGIE Ladekarte zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung an die Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH zurückzusenden.

§ 6 Änderung der Kundendaten

Der Kunde teilt der Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH und dem Dienstleister der Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH, der chargelT mobility GmbH, unverzüglich Änderungen seiner Anschrift mit.

chargeIT mobility GmbH Steigweg 24 | Gebäude 12 97318 Kitzingen Telefon: 09321 2680-704 E-Mail: support@chargeit-mobility.com

§ 7 Haftung

Die Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH haftet nicht für die Verfügbarkeit der öffentlichen Ladestationen. Die Haftung der Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

Ein Verlust der Karte ist nach § 3 sofort zu melden, um eine sofortige Sperrung der Karte in die Wege leiten zu können. Die Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH haftet insbesondere nicht für Schäden des Kunden, die aus Verlust oder Diebstahl der LEWITZENERGIE Ladekarte resultieren. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung der Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, oder es sich um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertrags- pflichten handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentliche Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Der Kunde haftet für sämtliche Schäden der Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH, die er oder sein Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe durch Benutzung der öffentlichen Ladestation schuldhaft verursacht hat.

§ 8 Datenspeicherung

Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von der Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrags- Verhältnisse (z.B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.

§ 9 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingung ungültig sein, oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung der Bedingungen so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weit möglichst erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei der Durchführung der Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbart wird.

LEWITZENERGIE Ladekarte

2. Allgemeine Nutzungsbedingungen

§ 1 Gegenstand der Allgemeinen Nutzungsbedingungen

Gegenstand des Vertrags ist die Nutzung der von den Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH betriebenen öffentlichen sowie halböffentlichen Ladestationen mittels der LEWITZENERGIE Ladekarte (RFID-Tankkarte) durch den Kunden zur Ladung von Elektrofahrzeugen.

§ 2 Zugang zu den Ladesäulen

Der Zugang zu den durch die Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH betriebenen öffentlichen sowie halböffentlichen Ladestationen erfolgt mit der LEWITZENERGIE Ladekarte.

Bei Störungen an den Ladestationen der Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH kontaktieren Sie bitte die 24h-Hotline unseres Dienstleisters chargelT mobility GmbH. Die Störungshotline ist kostenfrei unter folgender Rufnummer zu erreichen.

Störungshotline chargeIT: (0800) 0670 - 000

Während der Geschäftszeiten erreichen Sie auch den Kundenservice der Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH unter

Kundenservice Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH: (03874) 620 71 - 50

§ 3 Nutzung der Ladestation der Stadtwerke Ludwigslust-Grabow

Die Nutzung der Ladestation hat nach der Bedienungsanleitung, bestimmungsgemäß und mit der erforderlichen Sorgfalt zu erfolgen und ist ausschließlich für das Laden von Batterien von Elektrofahrzeugen gestattet. Der Kunde hat sich vor der Nutzung der Ladestation über deren ordnungsgemäße Bedienung zu informieren.

Es dürfen ausschließlich geprüfte und zugelassene Kabel und Steckvorrichtungen verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH als auch Roamingpartner behalten sich das Recht vor, Ladekabel und Ladeequipment, die nicht den Bestimmungen und Vorschriften entsprechen und die einen gefahrgeneigten Zustand oder eine erhebliche Gefahr für Dritte darstellen, vom Ladepunkt zu entfernen. Vor Durchführung eines Ladevorgangs hat der Kunde das Ladekabel auf erkennbare Beschädigungen zu prüfen. Insbesondere dann, wenn Beschädigungen wie Knicke, Risse, Blankstellen, verbogene oder korrodierte Steckkontakte usw. festgestellt werden, darf das Ladekabel nicht mehr verwendet werden. Im Übrigen sind die jeweiligen Herstellerangaben zu beachten.

Das Ladekabel muss seitens der Ladeinfrastruktur über einen Typ 2-Stecker (IEC 62196-2 Typ 2) und fahrzeugseitig über den jeweiligen fahrzeugspezifischen Stecker verfügen und die Kommunikation zwischen Ladestation und angeschlossenem Fahrzeug (Lademodus: Mode 3 / IEC 61851-1 Mode 3) gewährleisten. An Schnellladestationen muss das Elektrofahrzeug fahrzeugseitig über einen CCS-Stecker (Combined Charging System / IEC 62196) oder über einen Stecker des Typs CHAdeMO verfügen. Während der Anforderung des Ladevorgangs und für die Dauer des gesamten Ladevorgangs muss das Ladekabel fest mit der Ladestation und dem Fahrzeug verriegelt sein. Die Entriegelung hat aktiv am Fahrzeug durch den Kunden zu erfolgen.

Es dürfen grundsätzlich keine Adapter (mit oder ohne Kabel) verwendet werden. Dies gilt insbesondere für Adapter, die den Ladevorgang über Schaltorgane oder dergleichen einleiten, reduzieren oder unterbrechen.

Es dürfen ausschließlich geprüfte Elektrofahrzeuge angeschlossen werden, die für aus- gewiesene Ladespannungen zugelassen sind. Vor der Nutzung der Ladestation ist diese auf äußerliche Unversehrtheit zu überprüfen. Bei erkennbaren Schäden am Gehäuse, an den Schutzklappen und den Anschlussdosen, bei jeglicher Art von Fehlfunktion der Ladestation und Anzeichen von Vandalismus darf die Nutzung der Ladestation weder begonnen noch fortgesetzt werden. Die Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH bittet den Kunden, festgestellte Mängel über die an der Ladesäule ausgewiesene Service-Rufnummer zu melden.

§ 4 Ladeparkplatz

Der Kunde hat für den Ladevorgang den hierfür gekennzeichneten Ladeparkplatz zu benutzen und diesen nach Abschluss des Ladevorgangs zu verlassen. Hierfür ist eine Anmeldung an der Ladesäule obligatorisch. Die Nutzung des Ladeparkplatzes zu anderen Zwecken, insbesondere zum ausschließlichen Parken, ist nicht gestattet.

§ 5 Bereitstellung von elektrischer Energie, Haftung

Alle Ladestationen der Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH werden mit 100 % zertifiziertem Ökostrom versorgt.

Die Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH ist gegenüber dem Kunden nicht zur Bereitstellung von elektrischer Energie an Ladestationen verpflichtet. Dies gilt insbesondere, wenn eine Außerbetriebnahme der Ladestationen aus technischen Gründen erforderlich ist oder bei Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung der Ladestation.

Bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung der Ladestation, die eine Ursache im Bereich des zuständigen Netzbetreiber ist, ist eine Haftung der Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH ausgeschlossen.

Werden Störungseinsatze der Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH oder dessen Dienstleisters notwendig, die durch ein fehlerhaftes, defektes oder nicht den Bestimmungen entsprechendes Ladekabel entstanden sind oder ausgelöst wurden, sind die Kosten durch den Verursacher zu tragen.

Die Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH haftet nicht für das Ladekabel des Kunden, das zum Zwecke des Ladens verwendet wird. Dies gilt für die Art und Weise der Verlegung und den Zustand des Ladekabels.

Die Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH und der Kunde haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Kommt es durch ein schuldhaftes Verhalten des Kunden zu einer Schädigung Dritter, stellt der Kunde die Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH von Ansprüchen Dritter frei.

§ 6 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingung ungültig sein, oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung der Bedingungen so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weit möglichst erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei der Durchführung der Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbart wird.